

Andrea Greilinger, Katja Graser

GHOSTING

AUSBILDUNGSVERTRAG UNTERSCHRIEBEN – ALLES FIX? EMPIRISCHE ERKENNTNISSE ZU KÜNDIGUNGEN VOR BZW. DEM NICHTERSCHWEINEN BEI AUSBILDUNGS- BEGINN



DR. ANDREA GREILINGER

Projektleiterin am Ludwig-Fröhler-Institut
in München

E-Mail: greilinger@lfi-muenchen.de



KATJA GRASER

Studentin im Master Wirtschaftspädagogik an
der Technischen Universität München

E-Mail: katjagraser99@gmail.com

1 EINLEITUNG

Ausbildende Unternehmen in Deutschland sehen sich seit einigen Jahren mit erheblichen Herausforderungen bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen konfrontiert. Sinkende Bewerberzahlen sorgen für einen „spürbaren Machtwechsel am Arbeitsmarkt“ zugunsten der Ausbildungssuchenden (Eblinger 2022). So stieg die Anzahl vakant gebliebener Ausbildungsstellen innerhalb des letzten Jahrzehnts kontinuierlich und erreichte 2022 erneut einen Höchstwert von 12,6 % aller Ausschreibungen. Im McKinsey Quarterly wurde diese allgemeine Entwicklung vom Arbeitgeber- zum Arbeitnehmermarkt bereits 1998 durch das Phänomen des sog. „War for Talents“ beschrieben, dessen Auswirkungen sich auch im Ausbildungssektor bemerkbar machen (Chambers et al. 1998).

Unternehmen sind in Zeiten des häufig diskutierten Fachkräftemangels mehr denn je auf die Besetzung ihrer Ausbildungsstellen angewiesen, um sich den Zugang zu qualifizierten Mitarbeitern zu sichern. Allerdings steigt das Risiko, geeignete Kandidaten selbst nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags noch an konkurrierende Unternehmen zu verlieren: Immer häufiger kündigen Auszubildende vor Ausbildungsbeginn oder erscheinen erst gar nicht zum Ausbildungsstart (vgl. z. B. Lewis 2019; Grei-

linger und Zwick 2022). Dem Azubireport zufolge erhalten 90 % der Bewerber im Laufe des Bewerbungsprozesses mehr als eine Zusage und damit zunehmend Möglichkeiten, zwischen Arbeitgebern zu wählen. „Ausbildungssuchende können es sich durchaus leisten, den Bewerbungsprozess bei einem Unternehmen vorzeitig abzubrechen oder sich spontan umzuentscheiden. Jeder zweite Bewerber hat dies bereits getan“ (vgl. Azubireport 2021).

Betrachtet man die korrelierenden kosten- und zeitmäßigen Aufwendungen des oft langwierigen Auswahlprozesses, so führen Lösungen vor Ausbildungsbeginn neben einem hohen betriebswirtschaftlichen Verlust auch zu erheblichen Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Nachbesetzung der vakant gewordenen Stellen (vgl. z. B. Böhn und Deutscher 2022; Greilinger und Zwick 2022). Zudem erhöhen sie das Risiko, dass Betriebe künftig nicht mehr ausbilden möchten (Eckelt et al. 2020).

Während die Forschung zur Entstehung und zu den Ursachen von vorzeitigem Vertragslösungen nach Ausbildungsbeginn umfassende Erkenntnisse liefert, wurde das Phänomen der Lösungen vor Ausbildungsstart bisher kaum betrachtet. Die Studie „Ghosting im Handwerk – Warum Lehrlinge nicht zum Ausbildungsbeginn erscheinen“ (Greilinger und Zwick 2022)

analysiert bundesweit erstmals anhand personen-, betriebs- und vertragsbezogener Daten Fälle des Nichterscheinsens vertraglich fixierter Ausbildungsverhältnisse. Vor dem Hintergrund international steigender Fallzahlen von Ghosting (Cutter et al. 2022) erwarten Experten für Deutschland auch einen Anstieg vorzeitiger Vertragslösungen vor Ausbildungsbeginn (Wolf 2021), wobei das unentschuldigte Fernbleiben bei Ausbildungsstart lediglich eine Form der Vertragslösung darstellt. Um das Phänomen vorzeitiger Ausbildungsvertragslösungen ganzheitlich zu betrachten, ist es daher Ziel der vorliegenden Arbeit, die Hintergründe und Entstehung aus Sicht der Bewerber nachzuvollziehen, indem mögliche Einflussfaktoren auf deren Entscheidungsprozess ermittelt werden.

2 THEORETISCHE FUNDIERUNG

Im Rahmen dieser Arbeit werden Vertragslösungen vor Ausbildungsbeginn vonseiten der Auszubildenden betrachtet. Diese Vertragslösungen können in Form eines Nichtantritts, in der angelsächsischen Welt als „Ghosting“ oder „no call no show“ bezeichnetes Verhalten, oder als vorzeitig initiierte und kommunizierte Lösung des Vertrags in der Phase nach Vertragsunterschrift und vor Ausbildungsbeginn erfolgen. Beide Arten der Vertragslösung vor Ausbildungsbeginn werden in der Berufsbildungsstatis-